



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 90/2026
vom 16. Juli 2026
Geschäftsverzeichnissrn. 8463 und 8513

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 50 und 66 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 11. Dezember 2024 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Unterricht, Schulgebäude, Forschung und Kultur », erhoben von der VoG « Fédération des Étudiant·e·s francophones ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Joséphine Moerman, und den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Kattrin Jadin, Magali Plovie und Frank Fleerackers, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 9. April 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. April 2025 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Fédération des Étudiant·e·s francophones », unterstützt und vertreten durch RA François Belleflamme, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 50 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 11. Dezember 2024 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Unterricht, Schulgebäude, Forschung und Kultur » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Januar 2025).

Mit derselben Klageschrift beantragte die klagende Partei ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Dekretsbestimmung. Durch Entscheid Nr. 100/2025 vom 26. Juni 2025 (ECLI:BE:GHCC:2025:ARR.100), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. September 2025, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 9. Juli 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Juli 2025 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Fédération des Étudiant·e·s francophones », unterstützt und vertreten durch RA François Belleflamme, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 50 und 66 desselben Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft.

Diese unter den Nummern 8463 und 8513 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA Michel Karolinski und RÄin Vanessa Rigodanzo, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 20. Mai 2026 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Michel Pâques und Yasmine Kherbache beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitsklärung der Artikel 50 und 66 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 11. Dezember 2024 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Unterricht, Schulgebäude, Forschung und Kultur » (nachstehend: Programmdekret vom 11. Dezember 2024), die Artikel 105 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. November 2013 « zur Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation des Studiums » (nachstehend: Dekret vom 7. November 2013) abändern beziehungsweise eine Übergangsbestimmung vorsehen.

Artikel 50 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 ändert die Regeln bezüglich des finanziellen Beitrags ab, den gewisse Kategorien von Studierenden, die

Nicht-EU-Staatsangehörige sind, zu zahlen haben. Vorher bestimmte die « Académie de recherche et d'enseignement supérieur » (ARES) die Beträge der Einschreibungsgebühren der betreffenden Studierenden, ohne dass diese Gebühren das Fünzfache des Betrags der « normalen » Einschreibungsgebühren übersteigen durften (Artikel 105 § 1 Absatz 4 des Dekrets vom 7. November 2013 in der vor seiner Aufhebung durch Artikel 50 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 geltenden Fassung). Nunmehr schulden die betreffenden Studierenden zusätzlich zu den « normalen » Einschreibungsgebühren einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 4 175 Euro (Artikel 105 § 3bis des Dekrets vom 7. November 2013 eingefügt durch Artikel 50 des Programmdekrets vom 1. Dezember 2024).

B.2.1. In der vor seiner Abänderung durch Artikel 50 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 geltenden Fassung bestimmte Artikel 105 des Dekrets vom 7. November 2013:

« § 1er. Le montant des droits d'inscription pour des études est fixé par décret.

Ces montants comprennent l'inscription au rôle, l'inscription à l'année académique et l'inscription aux épreuves et examens organisés durant cette année académique. Il ne peut être prélevé aucun droit ni frais complémentaires.

Dans chaque établissement d'enseignement supérieur, une commission de concertation est chargée d'établir la liste des frais appréciés au coût réel afférents aux biens et services fournis aux étudiants et qui ne sont pas considérés comme perception d'un droit complémentaire. Ces frais sont mentionnés dans le règlement des études propre à chaque établissement. Cette commission est composée, à parts égales, de représentants des autorités académiques, de représentants des membres du personnel de l'établissement et de représentants des étudiants. Dans les Ecoles supérieures des Arts et les Hautes Ecoles, les représentants des étudiants sont issus du Conseil étudiant. Le Commissaire ou Délégué du Gouvernement assiste aux travaux de cette commission.

Pour les étudiants non finançables, à l'exception de ceux issus de pays de l'Union européenne ou qui satisfont à au moins une des conditions prévues à l'article 3, § 1er, l'alinéa 1er du décret du 11 avril 2014 adaptant le financement des établissements d'enseignement supérieur à la nouvelle organisation des études, des pays moins avancés – repris sur la liste LDC (Least Developed Countries) de l'ONU – ou des pays avec lesquels la Communauté française a établi un accord en ce sens pour lesquels les droits d'inscription sont similaires à ceux des étudiants finançables, l'ARES fixe librement les montants des droits d'inscription, sans que ces droits ne puissent dépasser cinq fois le montant des droits d'inscriptions visés au 1er alinéa. A partir de l'année académique 2017-18, ces droits ne peuvent dépasser quinze fois le montant des droits d'inscriptions visés à l'alinéa 1er pour les étudiants dont la première inscription à un cycle d'étude a été réalisée lors des années académiques 2017-18 ou suivantes.

Ce paragraphe ne s'applique pas aux études codiplômantes organisées dans le cadre de programmes particuliers définis par l'Union européenne.

§ 2. En ce qui concerne les étudiants bénéficiant d'une allocation octroyée par le service d'allocations d'études de la Communauté française en vertu du décret du 18 novembre 2021 réglant les allocations d'études, ainsi que les étudiants titulaires d'une attestation de boursier délivrée par l'administration générale de la Coopération au Développement, il ne peut être réclamé aucun droit d'inscription.

Il en est de même pour les membres du personnel d'un établissement d'enseignement supérieur ou pour les chercheurs qu'il accueille conformément à l'article 5 § 2, lorsqu'ils s'y inscrivent aux études de troisième cycle ou de masters de spécialisation.

§ 3. Les étudiants à revenus modestes bénéficient de droits d'inscription réduits; ceux-ci sont fixés par décret.

Le Gouvernement fixe les conditions que doivent satisfaire les candidats pour être considérés comme à revenus modestes.

§ 4. Les établissements d'enseignement supérieur peuvent accorder à certains étudiants, à titre individuel, d'autres réductions des droits d'inscriptions à charge de leurs allocations ou subsides sociaux accordés en vertu de la loi du 3 août 1960 accordant des avantages sociaux aux universités et établissements assimilés, des articles 36 à 41 du décret du 21 février 2019 fixant l'organisation de l'enseignement supérieur en Hautes Ecoles ou de l'article 58 du décret du 20 décembre 2001 fixant les règles spécifiques à l'Enseignement supérieur artistique organisé en Ecoles supérieures des Arts (organisation, financement, encadrement, statut des personnels, droits et devoirs des étudiants). En cas de désinscription de l'étudiant, ces montants sont rétrocédés au budget social de l'établissement ».

Was die Universitäten betrifft, betrug der Betrag der « erhöhten Einschreibungsgebühren » für das Studium des ersten Zyklus (Bachelor) und für das Studium des zweiten Zyklus (Master) für die betroffenen Kategorien von Studierenden, die Nicht-EU-Staatsangehörige sind, wie er von der ARES auf der Grundlage von Artikel 105 § 1 Absatz 4 des Dekrets vom 7. November 2013 festgelegt wurde, grundsätzlich zwischen 835 und 4 175 Euro für die akademischen Jahre 2014-2015 und 2015-2016 (Rundschreiben der ARES Nrn. 2014-001 und 2015-001), 4 175 Euro für die akademischen Jahre 2016-2017 bis 2022-2023 (Rundschreiben der ARES Nrn. 001/2016, 001/2017, 001/2018 und 001/2021) und 2 505 Euro für die akademischen Jahre 2023-2024 und 2024-2025 (Rundschreiben der ARES Nrn. 2022-002 und 2024-001).

Was die Hochschulen und die Kunsthochschulen betrifft, betrug der Betrag der « spezifischen Einschreibungsgebühren » für die betroffenen Kategorien von Studierenden, die Nicht-EU-Staatsangehörige sind, grundsätzlich 992 Euro (Hochschulunterricht des kurzen

Typs), 1 487 Euro (Hochschulunterricht des langen Typs, erster Zyklus) oder 1 984 Euro (Hochschulunterricht des langen Typs, zweiter Zyklus) (siehe die Rundschreiben der ARES Nrn. 2022-002 und 2024-001 und Artikel 2 Nr. 3 des Erlasses der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 25. September 1991 « zur Ausführung der Artikel 59, 60 und 61 des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über das Unterrichtswesen » in der vor seiner Aufhebung durch das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 20. Juli 2022 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf den Hochschulunterricht, den Weiterbildungsunterricht und die wissenschaftliche Forschung » anwendbaren Fassung).

B.2.2. Artikel 50 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 ändert Artikel 105 des Dekrets vom 7. November 2013 wie folgt ab:

« A l'article 105 du [décret du 7 novembre 2013], les modifications suivantes sont apportées :

1° les alinéas 4 et 5 du § 1er sont abrogés;

2° il est inséré un § 3bis rédigé comme suit :

‘ § 3bis. Les étudiants ne répondant pas à l'une des conditions fixées par l'article 3, § 1er, alinéa 1er, du décret du 11 avril 2014 précité sont redevables d'une contribution supplémentaire.

Sont néanmoins exemptés de cette contribution, les étudiants :

1° ressortissants d'un pays membre de la liste LDC (Least Developed Countries) de l'ONU;

2° inscrits dans un établissement visé à l'article 10 et ressortissants d'un pays non repris dans la liste LDC visée au 1° et dont la liste est établie par l'ARES;

3° titulaires d'un certificat de l'enseignement secondaire supérieur délivré par un établissement d'enseignement secondaire de plein exercice ou de promotion sociale organisé ou subventionné par la Communauté française au terme de deux années de scolarité au sein de l'enseignement organisé ou subventionné par la Communauté française;

4° inscrits à un programme d'études de 3e cycle;

5° inscrits à un programme d'AESS, ou à tout programme de master en enseignement qui le remplacerait;

6° bénéficiaires d'une bourse délivrée par Wallonie-Bruxelles International.

Le montant de cette contribution est fixé à 4 175 €.

Ce paragraphe ne s'applique pas aux études co-diplômantes organisées dans le cadre de programmes particuliers définis par l'Union européenne. »;

3° au § 4, les mots ' et/ou de la contribution supplémentaire visé au § 3bis, ' sont insérés entre les mots ' d'autres réductions des droits d'inscription ' et ' à charge de leurs allocations ou subsides sociaux ' ».

B.2.3. Nach dem neuen Artikel 105 § 3bis des Dekrets vom 7. November 2013 gilt der zusätzliche Beitrag nicht für Studierende, die eine der in Artikel 3 § 1 Absatz 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 11. April 2014 « zur Anpassung der Finanzierung der Hochschuleinrichtungen an die neue Organisation des Studiums » (nachstehend: Dekret vom 11. April 2014) festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die letztgenannte Bestimmung betrifft die Studierenden, die EU-Staatsangehörige sind oder mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

« 1° bénéficié d'une autorisation d'établissement ou avoir acquis le statut de résident de longue durée en vertu des dispositions de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers;

2° être considéré comme réfugié, apatride ou personne pouvant bénéficier de la protection subsidiaire ou temporaire en vertu des dispositions de la loi du 15 décembre 1980 précitée, ou avoir introduit, sur la base de la même loi, une demande d'asile qui n'a pas encore fait l'objet d'une décision définitive ou un recours en cassation administrative déclaré admissible conformément à l'article 20 des lois sur le Conseil d'Etat, coordonnées le 12 janvier 1973, et ce jusqu'au moment où un arrêt de rejet du recours admis est prononcé;

3° être autorisé à séjourner plus de trois mois en Belgique en vertu des dispositions de la loi du 15 décembre 1980 précitée et y exercer une activité professionnelle réelle et effective ou y bénéficier de revenus de remplacement;

4° être pris en charge ou entretenu par les centres publics d'action sociale, dans un home qui appartient à ceux-ci ou dans un home auquel il a été confié;

5° avoir pour père, mère, tuteur légal, conjoint ou cohabitant légal une personne de nationalité d'un Etat membre de l'Union européenne ou qui remplit une des conditions visées aux 1° à 4° ci-dessus;

6° remplir les conditions visées à l'article 105, § 2, du décret du 7 novembre 2013 précité.

7° bénéficier d'une autorisation de séjour accordée en application de l'article 61/7 de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers ».

Der zusätzliche Beitrag findet genauso wenig Anwendung auf Studierende, für die aufgrund von Artikel 105 § 3*bis* Absatz 2 des Dekrets vom 7. November 2013 eine Befreiung gilt. Außerdem ist er nicht anwendbar auf die Studien, die zu einer gemeinsamen Ausstellung von Diplomen führen und im Rahmen von besonderen, durch die Europäischen Union festgelegten Programmen organisiert werden (Artikel 105 § 3*bis* Absatz 4 des Dekrets vom 7. November 2013).

Was schließlich die Studierenden betrifft, die den zusätzlichen Beitrag zu entrichten haben, können die Hochschuleinrichtungen gewissen von ihnen individuell eine Verringerung des zusätzlichen Beitrags zu Lasten ihrer Sozialzulagen oder –subventionen gewähren (Artikel 105 § 4 des Dekrets vom 7. November 2013, abgeändert durch Artikel 50 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024).

B.2.4. Artikel 50 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten (Artikel 67 Absatz 1 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024), sodass der zusätzliche Beitrag ab dem akademischen Jahr 2025-2026 Anwendung findet (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2024-2025, Nr. 34/1, S. 41).

Außerdem enthält Artikel 66 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 folgende Übergangsbestimmung:

« Ne doivent pas s'acquitter de la contribution visée à l'article 105, § 3*bis*, du décret du 7 novembre 2013 définissant le paysage de l'enseignement supérieur et l'organisation académique des études et restent redevables des montants fixés en application de l'article 105, § 1er, alinéa 4, du décret du 7 novembre 2013 précité :

1° jusqu'à l'année académique 2026-2027 incluse, les étudiants inscrits au 1er cycle qui se sont acquitté d'un droit majoré ou d'un droit d'inscription spécifique en 2024-2025 qui, sans préjudice de la possibilité d'être assimilés au sens de l'article 3, § 1er, du décret du 11 avril 2014 adaptant le financement des établissements d'enseignement supérieur à la nouvelle organisation des études ou d'être exemptés en application de l'article 105, § 3*bis*, alinéa 2, restent inscrits dans le même cursus sans qu'ils n'interrompent leurs études;

2° jusqu'à l'année académique 2025-2026 incluse, les étudiants inscrits au 2e cycle qui se sont acquitté d'un droit majoré ou d'un droit d'inscription spécifique en 2024-2025 qui, sans préjudice de la possibilité d'être assimilés au sens de l'article 3, § 1er, du décret du 11 avril 2014 précité ou d'être exemptés en application de l'article 105, § 3*bis*, alinéa 2, restent inscrits dans le même cursus sans qu'ils n'interrompent leurs études ».

In Bezug auf die Klagegründe

Was den einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8463 betrifft

B.3. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8463 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 50 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 gegen die Artikel 10, 11 und 24 §§ 3 und 4 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 1 und 13 Absatz 2 Buchstabe c des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, mit Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und mit der Stillhalteverpflichtung. Die klagende Partei macht geltend, dass der in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Beitrag für die betroffenen Studierenden einen Verstoß gegen die Stillhalteverpflichtung zur Folge habe.

B.4.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.4.2. Artikel 24 §§ 3 und 4 der Verfassung bestimmt:

« § 3. Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht.

Alle schulpflichtigen Schüler haben zu Lasten der Gemeinschaft ein Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung.

§ 4. Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepasste Behandlung rechtfertigen ».

B.4.3. Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. [...]

(2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

[...]

c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss;

[...] ».

Artikel 2 Absatz 1 desselben Paktes bestimmt:

« Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen ».

B.4.4. Das durch Artikel 24 § 3 der Verfassung garantierte Recht auf Unterricht steht einer Regelung des Zugangs zum Unterricht, insbesondere zum Hochschulunterricht, je nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Allgemeinheit und des Individuums nicht im Wege. Die Artikel 2 Absatz 1 und 13 Absatz 2 Buchstabe c des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verhindern genauso wenig, dass der Zugang zum Hochschulunterricht von Bedingungen abhängig gemacht wird. Aus diesen Vertragsbestimmungen geht hervor, dass der gleiche Zugang zum Hochschulunterricht schrittweise entsprechend den Fähigkeiten eines jeden eingeführt werden muss, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten und der spezifischen Situation der öffentlichen Finanzen eines jeden Vertragsstaates.

B.4.5. Was den Hochschulunterricht betrifft, müssen die im Pakt verankerten Ziele « auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit » verfolgt werden. Was diese Unterrichtsebene betrifft, findet eine Stillhalteverpflichtung im Bereich der Unterrichtskosten Anwendung.

Wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 28/2007 vom 21. Februar 2007 (ECLI:BE:GHCC:2007:ARR.028) (B.4.9) geurteilt hat, lässt die Verbindung der Artikel 2 Absatz 1 und 13 Absatz 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle

Rechte erkennen, dass die - im Pakt erwähnte - Gleichheit des Zugangs insbesondere zum Hochschulunterricht von den Vertragsstaaten schrittweise eingeführt werden muss, und zwar unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten und der spezifischen Lage der öffentlichen Finanzen dieser einzelnen Staaten, und nicht unter zeitlich streng einheitlichen Bedingungen.

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c desselben Paktes begründet folglich kein Recht auf unentgeltlichen Zugang zu einem anderen als dem Primarschulunterricht. Diese Bestimmungen stehen jedoch dem entgegen, dass Belgien nach dem Inkrafttreten des Paktes für Belgien - am 21. Juli 1983 - Maßnahmen ergreift, die dem Ziel des völlig gleichen Zugangs zum Hochschulunterricht, das insbesondere durch die schrittweise Einführung der Unentgeltlichkeit verwirklicht werden muss, widersprechen würden.

In demselben Urteil hat der Gerichtshof auch geurteilt, dass die sich aus dem vorerwähnten Pakt ergebende Stillhalteverpflichtung nicht bedeutet, dass die Einschreibungsgebühren nicht nach 1983 erhöht werden könnten, insbesondere entsprechend einerseits einer angemessenen Bewertung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten, des Bruttosozialproduktes und der Steigerung des Durchschnittseinkommens je Einwohner im Verhältnis zu dem Zeitpunkt ihrer Festlegung und andererseits unter Berücksichtigung von Gründen des allgemeinen Interesses, die unter anderem in Artikel 2 Absatz 1 des Paktes erwähnt sind, vor allem entsprechend den verfügbaren Mitteln (B.4.11).

Diese Stillhalteverpflichtung untersagt es so dem zuständigen Gesetzgeber, das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß im Bereich der Zugänglichkeit des Hochschulunterrichts ohne vernünftige Rechtfertigung erheblich zu verringern.

B.5. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass das Hauptziel der angefochtenen Bestimmung darin besteht, die « Studierenden aus Nicht-EU-Staaten, die in der Französischen Gemeinschaft ein Studium belegen möchten » eine « gerechtere Beteiligung » übernehmen zu lassen (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2024-2025, Nr. 34/1, S. 12), und zwar in Anbetracht der « tatsächlichen Kosten » des Hochschulunterrichts (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2024-2025, Nr. 34/6, S. 7). Die Ministerpräsidentin hat somit darauf hingewiesen, dass « die Studierenden aus Drittstaaten nur in geringem Maße zur Finanzierung der belgischen öffentlichen Dienste, insbesondere des Hochschulwesens

beitragen » und dass der zusätzliche Beitrag von 4 175 Euro eine der Maßnahmen ist, um « sie mehr dazu beitragen zu lassen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2024-2025, *C.R.I.*, Nr. 8, S. 89).

Zudem bezweckt die angefochtene Bestimmung, « der Möglichkeit ein Ende zu setzen, Gebühren in Höhe des Fünzfzehnfachen » der normalen Einschreibungsgebühren zu erheben (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2024-2025, Nr. 34/6, S. 8), sowie die auf Universitäten, Hochschulen und Kunsthochschulen anwendbaren Bestimmungen zu vereinheitlichen (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2024-2025, Nr. 34/1, S. 33, und Nr. 34/6, S. 8).

Schließlich stellt der zusätzliche Beitrag von 4 175 Euro eine ergänzende Finanzierungsquelle für die Hochschuleinrichtungen dar. Wie aus den Vorarbeiten hervorgeht (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2024-2025, Nr. 34/1, SS. 11 bis 13, und Nr. 34/6, SS. 7 bis 9), ist er als Gegenmaßnahme zu der Sparmaßnahme gedacht, die in den Artikeln 43, 45 und 46 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 vorgesehen ist und mit der die Französische Gemeinschaft die an die Universitäten, die Hochschulen und die Kunsthochschulen gezahlten Zuweisungen pauschal um insgesamt 6,5 Millionen Euro kürzt. Dieses System - bei dem « die Einsparung in dem festen Kostenrahmen liegt », während « die Dimension der Refinanzierung der Einrichtungen offen bleibt » - « wurde mit dem Ziel gewählt, die Internationalisierung zu unterstützen und die Entwicklung der internationalen Dimension unseres Universitäts- und Hochschulunterrichts zu fördern » (ebenda, S. 9).

Diese Ziele sind legitim.

B.6. Angesichts dieser Ziele stellt der zusätzliche Beitrag von 4 175 Euro, den Studierende, die keine EU-Staatsangehörige sind, grundsätzlich zahlen müssen, eine sachdienliche Maßnahme dar. Wie aus den in B.5 erwähnten Vorarbeiten hervorgeht, ermöglicht es dieser Beitrag, dass sich die betroffenen Studierenden in gerechterer Weise in Anbetracht seiner tatsächlichen Kosten an der Finanzierung des Hochschulunterrichts beteiligen. Außerdem ist die Festlegung eines Betrags von 4 175 Euro auf Dekret-Ebene, der sowohl für Universitäten als auch für Hochschulen und Kunsthochschulen gilt, geeignet, zu den vorerwähnten Zielen der Vereinheitlichung, der Finanzierung der Hochschuleinrichtungen und der Förderung der Internationalisierung beizutragen.

B.7. Der zusätzliche Beitrag von 4 175 Euro gilt weder für Studierende, die eine der in Artikel 3 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 11. April 2014 festgelegten Bedingungen erfüllen, noch für Studierende, die eine in Artikel 105 § 3bis Absatz 2 des Dekrets vom 7. November 2013 vorgesehene Befreiung in Anspruch nehmen, noch für Studierende, die ein Studium absolvieren, das zu einer gemeinsamen Ausstellung von Diplomen führt und im Rahmen von besonderen, durch die Europäischen Union festgelegten Programmen organisiert wird (Artikel 105 § 3bis Absatz 4 des Dekrets vom 7. November 2013). Nach Ansicht der Ministerpräsidentin folgt daraus, dass dieser zusätzliche Beitrag « nur 17 % der Studierenden betrifft, die aus einem Land außerhalb der Europäischen Union kommen und an unseren Hochschulen studieren » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2024-2025, *C.R.I.*, Nr. 8, S. 91).

Zudem können die Hochschuleinrichtungen gewissen Studierenden auf individueller Basis eine Ermäßigung des zusätzlichen Beitrags gewähren, die zu Lasten ihrer Sozialzulagen oder -subventionen geht (Artikel 105 § 4 des Dekrets vom 7. November 2013, abgeändert durch Artikel 50 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024).

Daraus folgt, dass die angefochtene Bestimmung keine unverhältnismäßigen Folgen hat.

B.8. Ohne dass es notwendig ist zu prüfen, ob die angefochtene Bestimmung eine erhebliche Verringerung des von den geltenden Rechtsvorschriften gebotenen Schutzmaßes nach sich zieht, und ohne dass deshalb zu prüfen ist, ob das Vorliegen einer solchen Ermäßigung ausschließlich im Hinblick auf die frühere Dekretsbestimmung oder im Hinblick auf die Kombination dieser Dekretsbestimmung und ihrer Ausführung durch das letzte Rundschreiben der ARES zu beurteilen wäre, ergibt sich aus dem in B.5 bis B.7 Erwähnten, dass die angefochtene Maßnahme im Hinblick auf die verfolgten legitimen Ziele vernünftig gerechtfertigt ist.

B.9. Artikel 50 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 verstößt nicht gegen die Artikel 2 Absatz 1 und 13 Absatz 2 Buchstabe c des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in Verbindung mit den im Klagegrund erwähnten Verfassungsbestimmungen. Die Berücksichtigung von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c des

Übereinkommens über die Rechte des Kindes kann nicht zu einer anderen Schlussfolgerung führen.

Da im einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8463 der angeführte Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung vollständig aus dem angeführten Verstoß gegen die Stillhalteverpflichtung abgeleitet ist, kann die Berücksichtigung dieser Referenznormen auch nicht zu einer anderen Schlussfolgerung führen.

B.10. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8463 ist unbegründet.

Was den einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8513 betrifft

B.11. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8513 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 50 und 66 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 gegen die Artikel 10, 11 und 24 §§ 3 und 4 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 1 und 13 Absatz 2 Buchstabe c des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, mit Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, mit der Stillhalteverpflichtung und mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens sowie mit dem Vorsorgeprinzip.

In ihrer Klageschrift bemängelt die klagende Partei zwei Behandlungsunterschiede, nämlich (1) einen ersten Behandlungsunterschied zwischen den im ersten Zyklus für einen Bachelor von 180 Studienpunkten eingeschriebenen Studierenden und den im ersten Zyklus für einen Bachelor von 240 Studienpunkten eingeschriebenen Studierenden und (2) einen zweiten Behandlungsunterschied zwischen «den im zweiten Zyklus für einen Bachelor von 120 Studienpunkten eingeschriebenen Studierenden und den im ersten Zyklus für einen Bachelor von 180 Studienpunkten eingeschriebenen Studierenden». Nach Ansicht der klagenden Partei müssen in jedem der beiden Fälle die Studierenden, die unter die zweite Kategorie fallen und 2024-2025 im ersten Jahr ihres Studienzyklus eingeschrieben waren, den neuen zusätzlichen Beitrag von 4 175 Euro für das letzte Jahr dieses Zyklus zahlen, im Unterschied zu den Studierenden, die unter die erste Kategorie fallen.

B.12.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erhebt in Bezug auf den zweiten von der klagenden Partei bemängelten Behandlungsunterschied die Einrede *obscuri libelli*.

B.12.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Dieses Erfordernis ist nicht bloß formeller Art. Es zielt darauf ab, dem Gerichtshof sowie den Einrichtungen und Personen, die einen Schriftsatz an den Gerichtshof richten können, eine klare und eindeutige Darlegung der Klagegründe zu überreichen.

B.12.3. Wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung geltend gemacht wird, ist in der Regel anzugeben, welche Personenkategorien verglichen werden sollen und inwiefern die angefochtenen Bestimmungen diskriminierend seien.

B.12.4. Was den zweiten von der klagenden Partei vorgebrachten Behandlungsunterschied betrifft, existiert die erste erwähnte Kategorie - nämlich « die im zweiten Zyklus für einen Bachelor von 120 Studienpunkten eingeschriebenen Studierenden » - nicht, da ein Bachelor ein « akademischer Grad der Stufe 6, mit dem ein Studium des ersten Zyklus mit mindestens 180 Studienpunkten abgeschlossen wird » ist (Artikel 15 § 1 Absatz 1 Nr. 10 des Dekrets vom 7. November 2013). Was die zweite erwähnte Kategorie betrifft, so kommen die betroffenen Studierenden, die 2024-2025 im ersten Jahres eines Bachelor-Zyklus von 180 Studienpunkten eingeschrieben waren und die weiterhin im selben Studiengang eingeschrieben sind, ohne ihr Studium zu unterbrechen, und die das dritte und letzte Jahr dieses Zyklus 2026-2027 erreichen, auch für dieses letzte Jahr in den Genuss der in Artikel 66 Nr. 1 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 vorgesehenen Übergangsbestimmung.

Insoweit er sich auf den zweiten in B.11 erwähnten Behandlungsunterschied bezieht, entspricht der Klagegrund, wie er in der Klageschrift formuliert ist, nicht den in B.12.2 und B.12.3 erwähnten Erfordernissen.

Die Behauptung im Erwidernsschriftsatz, dass die Klageschrift diesbezüglich einen « Fehler » enthalte und dass die klagende Partei eigentlich die für einen Master von 120 Studienpunkten eingeschriebenen Studierenden mit den für einen Master von 180 Studienpunkten eingeschriebenen Studierenden vergleichen wollte, kann dieser mangelnden Klarheit nicht abhelfen. Es steht der klagenden Partei nämlich nicht zu, in ihrem Erwidernsschriftsatz die von ihr selbst in der Klageschrift dargelegten Klagegründe zu ändern oder zu erweitern. Ein Beschwerdegrund, der - wie im vorliegenden Fall - in einem Erwidernsschriftsatz vorgebracht wird und sich von dem unterscheidet, was in der Klageschrift formuliert wurde, ist somit ein neuer Klagegrund und demzufolge unzulässig.

Der Klagegrund ist, insoweit er sich auf den zweiten in B.11 erwähnten Behandlungsunterschied bezieht, unzulässig.

B.13. Der Gerichtshof prüft daher nur den ersten von der klagenden Partei angeführten Behandlungsunterschied.

B.14.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.14.2. Es obliegt grundsätzlich dem Dekretgeber, wenn er beschließt, eine neue Regelung einzuführen, zu beurteilen, ob es notwendig oder sachdienlich ist, diese mit Übergangsmaßnahmen zu versehen. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird nur verletzt, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem nicht vernünftig zu

rechtfertigenden Behandlungsunterschied führt oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens übermäßig beeinträchtigt wird.

Dieser Grundsatz steht in engem Zusammenhang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, der es dem Gesetzgeber verbietet, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung das Interesse der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.

B.15. Aufgrund der in Artikel 66 Nr. 1 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 vorgesehenen Übergangsbestimmung unterliegen die Studierenden, die 2024-2025 im Studium des ersten Zyklus eingeschrieben waren und weiterhin im selben Studiengang eingeschrieben sind, ohne ihr Studium zu unterbrechen, bis zum akademischen Jahr 2026-2027 einschließlich weiterhin der früheren Regelung. Daraus folgt, dass die betroffenen Studierenden, die 2024-2025 im ersten Jahres eines Bachelor-Zyklus von 240 Studienpunkten eingeschrieben waren, die weiterhin im selben Studiengang eingeschrieben sind, ohne ihr Studium zu unterbrechen, und die das vierte und letzte Jahr dieses Zyklus 2027-2028 erreichen, in diesem letzten Jahr nicht in den Genuss der Übergangsregelung kommen, für das sie daher der neuen Regelung des zusätzlichen Beitrags von 4 175 Euro unterliegen.

B.16. In den Vorarbeiten zu Artikel 66 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 heißt es:

« [Cet article] vise à permettre aux étudiants ayant commencé leur cursus sous l'égide du système de droits majorés en universités et de droits d'inscription spécifiques en [hautes écoles] et [écoles supérieures des arts] de pouvoir poursuivre leur cursus sous ce fonctionnement, à la fois pour ce qui concerne les modalités d'exemption et de paiement et à la fois pour ce qui concerne les montants applicables.

[...]

Toutefois, ce mécanisme transitoire ne produit ses effets que jusqu'en 2026-2027 pour l'étudiant inscrit au 1er cycle, et jusqu'en 2025-2026 pour l'étudiant inscrit au 2e cycle.

Ce mécanisme transitoire n'est valable que si l'étudiant est inscrit en 2024-2025, reste dans le même cursus et n'interrompt pas ses études » (*Parl. Dok.*, Parlement der Französischen Gemeinschaft, 2024-2025, Nr. 34/1, S. 39).

Der Dekretgeber hat damit das Ziel verfolgt, den Studierenden, die bereits in einem Studienzyklus eingeschrieben waren, zu ermöglichen, diesen nach dem früheren System der erhöhten oder spezifischen Einschreibungsgebühren fortzusetzen, aber er wollte dennoch, dass die Dauer dieser Übergangsregelung begrenzt ist.

B.17. Für die betroffenen Studierenden, die - wie anzunehmen ist - keine der geltenden Befreiungen in Anspruch nehmen können, konnte der Dekretgeber vernünftigerweise davon ausgehen, dass ein Zeitraum von zwei Jahren für im ersten Studienzyklus eingeschriebene Studierende ausreichend sei, um den Übergang zur neuen Regelung des zusätzlichen Beitrags in Höhe von 4 175 Euro zu gewährleisten, ohne dass angesichts der Dauer der Übergangsfrist und der Höhe dieses Beitrags die berechtigten Erwartungen dieser Studierenden unverhältnismäßig beeinträchtigt würden.

B.18. Daraus folgt, dass der erste von der klagenden Partei angeführte Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist.

B.19. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8513 ist insofern, als er zulässig ist, unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. Juli 2026.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Pierre Nihoul